



**GEMEINDE
RÜMLANG**

Ausführungsbestimmungen

zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und
auf Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde Rümlang

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Gebühren und Gültigkeit	4
3.	Benutzung und Bezug der Parkkarte	4
4.	Schlussbestimmungen	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 18 des Parkierungsreglements für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde, folgende Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 3

Parkzeitbeschränkung
nach Zonen

¹ Für Parkplätze in der Parkzone 1, mit Ausnahme derjenigen nach Art. 3 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen, gilt Werktags (Mo-Sa) während 24 Std. eine Parkzeitbeschränkung von 6 Stunden. Mit Dauer- oder Tagesparkkarte ist das Parkieren über die zeitliche Beschränkung hinaus gestattet.

² Für nachfolgende Parkplätze in der Zone 1 ist die Parkzeitbeschränkung und Gültigkeit der Parkkarte wie folgt geregelt:

Örtlichkeit	Max. Parkzeit	Bewirtschaftungsdauer	Gültigkeit Parkkarte
Glattalstrasse 201, Gemeindehaus	2 h	Mo – Fr, 07.00-19.00 Sa 07.00-17.00	Nein
Lindenstrasse, Höhe Ausserdorf-/bis Oberdorfstrasse	60 Min.	Mo – Fr, 07.00-19.00 Sa 07.00-17.00	Nein
Oberdorfstrasse, Höhe Linden-/ bis Bahnhofstrasse	60 Min.	Mo – Fr, 07.00-19.00 Sa 07.00-17.00	Nein
Bahnhofstrasse, Höhe Nr. 21-27	60 Min.	Mo – Fr, 07.00-19.00 Sa 07.00-17.00	Nein
Leberbäumlistrasse, vor Liegenschaft Bahnhofstrasse 21	60 Min.	Mo – Fr, 07.00-19.00 Sa 07.00-17.00	Nein

³ Für Parkplätze in der Parkzone 2 und 3 gilt Werktags (Mo-Sa) während 24 Std. eine Parkzeitbeschränkung von 8 Stunden. Mit Dauer- oder Tagesparkkarte ist das Parkieren über die zeitliche Beschränkung hinaus gestattet.

2. Gebühren und Gültigkeit

Art. 4

Gebühren

Die Gebühren für Parkkarten werden wie folgt festgesetzt:

Berechtigte	Tages- parkkarte	Monats- parkkarte	Jahres- parkkarte
Anwohner	Fr. 5.00	Fr. 40.00	Fr. 450.00
Gewerbebetriebe	Fr. 5.00	Fr. 40.00	Fr. 450.00
Externe Gewerbe- betriebe	Fr. 5.00	Fr. 60.00	Nicht verfügbar
Besucher	Fr. 5.00	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Parkkarten-Set	Fr. 40.00 (10 Tagesparkkarten)		

Art. 5

Dauerparkkarten

¹ Die Gültigkeitsdauer der Dauer- und Tagesparkkarte beträgt:

- a) Tagesparkkarte: 24 Stunden ab dem Ausstellungszeitpunkt,
- b) Monatsparkkarte: Ab gelöstem Tag einen Monat gültig,
- c) Jahresparkkarte: Ab gelöstem Tag ein Jahr gültig.

Besondere Parkkarte

² Für Berechtigte nach Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen wird ein Parkkarten-Set zum Parkieren angeboten und umfasst 10 Tagesparkkarten.

³ Besucher dürfen maximal 2 Tagesparkkarten im Fahrzeug hinterlegen.

3. Benutzung und Bezug der Parkkarte

Art. 6

Benutzung der Park-
karte

¹ Mit dem Erwerb und dem Gebrauch einer Dauer- oder Tagesparkkarte sind folgende Anforderungen und Bedingungen zu berücksichtigen und zu befolgen:

- a) auf der Dauerparkkarte wird die Nummer des eingelösten Fahrzeugs vermerkt oder digital hinterlegt,
- b) die Parkkarte ist nur gültig, wenn sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.

² Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Dauerparkkarte nach dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet diese innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Bezug und Ausnahme-
bewilligungen

Art. 7

¹ Parkkarten können elektronisch oder als Karte bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Über die Erteilung von Ausnahmbewilligungen entscheidet der Ressortvorstand.

² Bei Rückgabe einer Jahresparkkarte wird die Gebühr anteilmässig zurück erstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten.

³ Für Ersatzparkkarten sowie für die Rückgabe von Jahresparkkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.00 erhoben.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Die Ausführungsbestimmungen werden gleichzeitig mit dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde in Kraft gesetzt.

Revision

Art. 9

Der Gemeinderat ist zu Änderungen und Ergänzungen dieser Ausführungsbestimmungen ermächtigt.